



Sportverein Seibranz e. V.

Vereinssatzung

EINSTIMMIG BESCHLOSSEN IN DER
MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 16. JULI 2026

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1946 gegründete Verein ist unter dem Namen Sportverein Seibranz e. V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm (Registernummer VR 610030) eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wurzach (Seibranz).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Angeboten im Breiten- und Leistungssport in verschiedenen Abteilungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich

ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§3 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und im Württembergischen Tennis-Bund (WTB)

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, über die Satzung des Vereins hinaus, als verbindliches Recht die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Außerordentliches Mitglied des Vereins können juristische Personen werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Textform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält und das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschlussbeschluss ist in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung oder Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus dem zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

(5) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hierbei unberührt.

§6 Beiträge

(1) Die Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen.

(3) Näheres wird in der jeweils aktuellen Version der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern, regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu leisten, das Vereinsleben nach ihren individuellen Kräften durch ihre Mitarbeit zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zwecke des Vereins entgegensteht.

(3) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu den Bedingungen der jeweiligen Abteilung zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben.

(4) Jedes außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

(1) Jeweils einmal im Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich, auch per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Mitgliederversammlungen können im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB auch mit teilweiser (hybrid) oder ohne (virtuell) Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- 2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- 3 Entlastung des Vorstands.
- 4 Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter.
- 5 Wahl der Kassenprüfer.
- 6 Festsetzung der Beiträge laut Beitragsordnung, sofern diese die Vereinsmitglieder betreffen, sowie etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen
- 7 Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
- 8 Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstands
- 9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins

(3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründungen einzureichen.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann mittels digitaler Unterschrift erfolgen.

§10 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden:

Der Vorstand Finanzen
Der Vorstand Infrastruktur
Der Vorstand Gemeinschaft
Der Vorstand Kommunikation
Der Vorstand Fußball
Der Vorstand Bewegung- und Fitness
Der Vorstand Padel

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Der Vorstand kann Ordnungen für den Verein erlassen, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen oder dieser Satzung widersprechen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Alle sieben Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des §26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertreterbefugnis.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Es soll darauf geachtet werden, dass die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder zeitlich versetzt sind, sodass nicht der gesamte Vorstand gleichzeitig neu gewählt wird. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(7) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse des Vorstands“ gebildet oder Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betraut werden.

(8) Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gelten § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 6 entsprechend.

§11 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch seine Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfung soll jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden solche im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands gegründet.

§14 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren haben Einzelvertreterbefugnis. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Seibranz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Seibranz, den 16.07.2026.